

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 227/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Janos O. - S.,
B., Schweiz, M.,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. Dr. -

und -

gegen

Land NORDRHEIN-WESTFALEN,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Düsseldorf,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thamm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der Annahme des Tatrichters, es lasse sich nicht feststellen, daß der Kläger in der Zeit nach 1949 durch verfolgungsbedingte Gesundheits- oder Körperschäden in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt sei. Diese Erwägung trägt das Berufungsurteil. Die Angriffe der Beschwerde betreffen die allein dem Tatrichter obliegende Beweiswürdigung und das von ihm

41

sonst eingeschlagene Verfahren. Das führt nicht zur
Zulassung der Revision (BGH Rzw 1967, 42 Nr. 37 a;
370 Nr. 27; 431).

Mal

Dr. Lang



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
[\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

